

Arbeitsblatt 7

Fall ZR 395. E ist Mieter einer Wohnung des V. Am 8. Oktober 2008 stirbt E. Alleinerbin wird dessen Tochter T, die vom Tod ihres Vaters noch am 8. Oktober erfährt. Sie erklärt gegenüber V die Kündigung des Mietverhältnisses zum Ende Januar. Mit einer am 30 Januar 2009 dem Nachlassgericht zugegangenen Mitteilung erklärt T die Ausschlagung der Erbschaft. Gegenüber der Forderung des V, die Miete für die Monate November, Dezember und Januar zu begleichen, erhebt T vorsorglich die so genannte Dürftigkeitseinrede.

Fall ZR 396. V ist der Vater der Schwester S und T. Im Jahr 1978 stirbt K, eine entfernte Verwandte des V. In ihrem Testament wendet sie V ein Grundstück im Wert von 25.000,- zu. V erwirbt das Eigentum an diesem Grundstück, berichtet jedoch seiner Familie nicht davon. Im Jahr 2003 stirbt V. In seinem Testament setzt er T als Alleinerbin ein. Auf der Grundlage eines von T erstellten Nachlassverzeichnisses, in dem das Grundstück nicht enthalten ist, zahlt T € 1.500,- zur Erfüllung des Pflichtteilsanspruchs an S. Im Jahr 2009 erfahren S und T vom Vorhandensein des Grundstücks. S verlangt daher eine Nachzahlung. T meint, der Pflichtteilsanspruch sei längst verjährt.